

Sehr geehrte Eltern,

mit Inkrafttreten der neuen Schul- und Kita-Coronaverordnung ab 3. April 2022 ergeben sich weitreichende Änderungen bei den Corona- Schutzmaßnahmen. Folgend eine Zusammenfassung der ab kommenden Montag in der Schule greifenden Maßnahmen:

Anpassung des Leitfadens zur Kontaktpersonennachverfolgung in Schulen und Kitas

- Schulen und Kindertageseinrichtungen müssen keine positiven Antigenschnelltests mehr an die Gesundheitsämter melden. Stattdessen müssen Schulen und Kitas nunmehr einen Nachweis über die positive Testung (als Voraussetzung für einen PCR-Test bzw. für die Eltern zur Geltendmachung evtl. bestehender Entschädigungsansprüche) ausstellen.
- Infektionen, soweit sie bei schulischen Testungen oder darüber hinaus festgestellt wurden, sollen weiterhin von den Schulen digital erfasst und gemeldet werden. Der Nachweis muss Name des Schülers, Tag der Testung, Name der Schule und den Schulstempel enthalten. Hierfür ist ein neues Formblatt zu verwenden.
- Die meisten Gesundheitsämter haben ihre Verfahrensweisen bei der Absonderung von positiv getesteten Personen und engen Kontaktpersonen ab dem 28. März 2022 angepasst. In der Regel werden keine individuellen Bescheide oder Informationen an die positiv getesteten Personen oder Kontaktpersonen versendet. Dies bedeutet, dass als Nachweis der Absonderung allein der PCR-Testnachweis bzw. der vorherige Test in der Schule dient.
- Vollständig geimpfte oder geimpfte plus genesene Kinder von 5 bis 11 Jahren sind aufgrund der fehlenden Empfehlung zur Booster-Impfung unbegrenzt von der Quarantäne ausgenommen.

Maskenpflicht

- Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung in der Schule entfällt ab Montag, den 4.4.22, für alle Personen vollständig.

Sehr geehrte Eltern, angesichts der anhaltend hohen Inzidenzen im Landkreis Leipzig (~1980 Stand 1.4.22) bitte ich Sie persönlich sowie Ihre Kinder, ab kommenden Montag nicht sofort auf das Tragen der Masken im Schulhaus zu verzichten, um wenigstens einen geringen Infektionsschutz aufrecht erhalten zu können und eine unkontrollierte Verbreitung des Virus in der Schule zu verhindern.

Selbsttests

- Die Verpflichtung zu zweimaligen anlasslosen Tests in den Schulen wird bis zum Beginn der Osterferien fortgeführt.

Zutrittsverbot

- Es gilt ein Zutrittsverbot für Personen, welche
 - mindestens eines der folgenden Symptome zeigen: Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, oder
 - sich aufgrund einer Infektion mit SARS-CoV- 2 oder des engen Kontakts zu einer mit SARS-CoV- 2 infizierten Person absondern müssen.

Im Anhang dieser Nachricht befindet sich noch ein aktualisiertes Informationsblatt zur Absonderung bei einer Infektion mit COVID- 19.